

BStGer BB.2023.80 vom 18. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.80

FR: TPF BB.2023.80 du 18 décembre 2023

IT: TPF BB.2023.80 del 18 dicembre 2023

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO); Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind dagegen an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass wegen der Verfahrensdauer bei der Vorinstanz zumindest einmal interveniert wurde (Urteil des Bundesgerichts 1B_81/2018 vom 20. März 2018 E. 2 m.w.H.). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs.

E. 1.2

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet zum einen die Verfügung vom 20. März 2023, mit welcher die Beschwerdegegnerin dem Antrag des Beschwerdeführers betreffend Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte nicht stattgegeben hat (act. 1.2). Als Adressat der angefochtenen Verfügung und Inhaber des von der Beschlagnahme betroffenen Vermögens ist der Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert. Zum anderen macht der Beschwerdeführer Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung geltend. Dass er in diesem Zusammenhang mehrfach bei der Beschwerdegegnerin interveniert hat, ist aktenkundig und unbestritten. Als beschuldigte Person ist er von einer allfälligen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung betroffen und daher auch diesbezüglich beschwerdebefugt. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdeinstanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte

beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Weigerung der Beschwerdegegnerin, die beschlagnahmten Vermögenswerte freizugeben, ein, der anfängliche Tatverdacht gegen ihn hätte sich in den zehn Jahren Strafuntersuchung weder erhärtet noch sei er durch weitere Untersuchungsergebnisse verdichtet worden. Die Behauptungen der Beschwerdegegnerin seien unbelegte Mutmassungen. Mangels des hinreichenden Tatverdachts sei die Beschlagnahme nicht gerechtfertigt. Zudem belaufe sich das sichergestellte Vermögen auf mehr als Fr. 4,33 Mio., da auch die beschlagnahmten Vermögenswerte auf den auf D. AG lautenden Konten hauptsächlich ihm gehören würden (act. 1, S. 8 ff.; act. 12, S. 3 ff.).

- 11 -

E. 3.2.1

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind (sog. Einziehungsbeschlagnahme). Als weitere strafprozessuale Beschlagnahmearten sieht die StPO die Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO), die Deckungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 268 StPO) sowie die Beschlagnahme im Hinblick auf eine Rückgabe an die geschädigte Person vor (Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO; sog. Restitutionsbeschlagnahme; vgl. JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Rz 1 ff. zu Art. 263 StPO).

E. 3.2.2

Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine provisorische konservatorische prozessuale Zwangsmassnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls einzuziehenden Vermögenswerte (BGE 141 IV 360 E. 3.2 S. 364; 140 IV 57 E. 4.1.1 S. 61). Von einer Beschlagnahme ist nur dann abzusehen, wenn ein Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Betracht fällt. In allen übrigen Fällen gebietet das öffentliche Interesse die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2005 109 E. 5.2 S. 111; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.1). Die Einziehungsbeschlagnahme hat im öffentlichen Interesse zu liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_352/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 3.1; TPF 2005 84 E. 3.2.2). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_76/2020 vom 6. Juli 2020 E. 4.1; TPF 2010 22 E. 2.1 S. 25; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.2).

E. 3.2.3

Für die Einziehungsbeschlagnahme wird ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder einem Dritten vorausgesetzt, wonach die betroffenen Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu

belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2015 vom 12. Januar 2016 E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). An den hinreichenden Tatverdacht werden am Anfang der Untersuchung noch weniger hohe Anforderungen gestellt (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; 122 IV 91 E. 4 S. 96; Urteile des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom

E. 3.2.4

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachtes keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene andere) Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften (vgl. BGE 143 IV 330 E. 2.1 m.w.H.; 141 IV 87 E. 1.3.1 S. 90; 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; 124 IV 313 E. 4 S. 316; 116 Ia 143 E. 3c S. 146; s.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_243/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 3.6). Auch über die gerichtliche Verwertbarkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungsverfahren abschliessend zu entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom 11. März 2020 E. 3.1.3 m.w.H.). In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht nicht voraus, dass

- 13 -

Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3; vgl. zum Ganzen ausführlich den Entscheid des Bundesstrafgerichts BE.2006.7 vom 20. Februar 2007 E. 3.1; s.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2017.1 vom 26. April 2017 E. 3.1; BB.2014.163 vom 9. Juni 2015 E. 3.1; je m.w.H.). Allerdings muss sich der hinreichende Tatverdacht im Verlaufe der Ermittlungen weiter verdichten. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Prüfung, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist (TPF 2010 22 E. 2.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011 E. 3.2).

E. 3.3.1

Dem abschliessenden Vorhalt vom 5. Juli 2021 lässt sich zum Sachverhaltskomplex Staat I. folgender Sachverhalt entnehmen (Verfahrensakten, pag. 13.002-0750 ff.):

Ab ca. 2004 sei der Staat I. am Projekt 1 beteiligt gewesen, welches die Modernisierung der Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung (nachfolgend «HGÜ-Leitung» oder «HGÜ-Linie») und des Stromnetzes in Südafrika zum Ziel gehabt habe. Zugleich habe der Staat I. das Projekt 2 betrieben. Dieses Projekt habe die Erneuerung des nationalen Kernkraftwerkes in Z. (Staat I.) sowie der Verbesserung der Strominfrastruktur und -versorgung im Staat I. bezweckt. Die Projekte 1 und 2 seien überwiegend durch Kredite der Bank H.-Gruppe finanziert worden. Mit der Durchführung und Bauherrschaft beider Projekte habe das Energieministerium des Staates I. das staatliche Stromversorgungsunternehmen K. bzw. dessen Projekt 3 beauftragt. Weiter seien daran folgende öffentliche Einrichtungen beteiligt gewesen: Das unter Aufsicht des Finanzministeriums des Staates I. stehende Bureau M. als Beschaffungsbehörde sowie das

u.a. aus Vertretern der K. und des Energie- und Finanzministeriums zusammengesetzte Projekt 4 zur Koordinierung und Projektaufsicht. Im Rahmen der Beschaffungsprozesse seien die beiden Projekte in «Lose» bzw. «Marchés» eingeteilt gewesen, welche das Bureau M. Engineering Procurement & Construction-Verträge (nachfolgend «EPC-Verträge») an verschiedene internationale Generalunternehmen vergeben habe.

Die K. bzw. Projekt 3 habe die in V. (Deutschland) ansässige N. GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 13. Dezember 2004 im Projekt 1 als unabhängige technische Beraterin bei der technischen Umsetzung verschiedener Projekt-Lose eingesetzt. Insbesondere sei die N. GmbH & Co. KG für die Erarbeitung verschiedener Studien und technischer Spezifikationen für den Ausbau und die Ertüchtigung des Stromnetzes, die Erstellung der Ausschreibungs-

- 14 -

unterlagen für verschiedene Lose an EPC-Verträgen und die Unterstützung der K. im Vergabeprozess bis zum Vertragsabschluss mit den Generalunternehmern zuständig gewesen. Im Projekt 2 habe das Bureau M. im Namen der K. mit N. GmbH & Co. KG am 25. März 2008 einen Vertrag über Ingenieurleistungen geschlossen. N. GmbH & Co. KG sei mit der Erstellung technischer Studien betreffend die Probleme der bestehenden Infrastrukturen und deren Lösung sowie mit der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und der Unterstützung im Ausschreibungsprozess beauftragt worden. L. sei als Mitarbeiter der N. GmbH & Co. KG bei den Projekten 1 und 2 für die Lose bzw. Marchés 3, 4 und 5 (betreffend Neubau von Hochspannungslösungen und Sanierung von bestehenden Linien) zuständig gewesen. Zu den dabei anfallenden Anlagekomponenten hätten u.a. Isolatoren zur Befestigung der elektrischen Leiter an den Freileitungsmasten gehört. Im Rahmen der Aufgaben von N. GmbH & Co. KG seien in der Planungsphase die technischen Spezifikationen der durch die Generalunternehmer zu verwendenden Isolatoren zwecks Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen unter der Projektleitung von L. erarbeitet worden. Die am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Generalunternehmer hätten zwischen jenen Herstellern wählen können, deren Isolatoren den technischen Spezifikationen gemäss Ausschreibungsunterlagen entsprachen. Die gewählte Sublieferantin bzw. eine Auswahl der infrage kommenden Sublieferantinnen habe in den Offerten der Generalunternehmer mit Produktdetails angegeben werden müssen. Weitere Absprachen betreffend die technische Detailausführung und namentlich betreffend die konkret zu verwendenden Isolatoren sei in der Angebotsphase in sog. «Klärungsgesprächen» zwischen K., N. GmbH & Co. KG und den bietenden Generalunternehmern, sowie auch noch nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vertragsverhandlungen erfolgt. Im Rahmen der Ausschreibung des Projektes Marché 4 sei die N. GmbH & Co. KG bzw. im Ergebnis L. mit Nachträgen zum Vertrag vom 13. Dezember 2004 u.a. damit betraut worden, ein Unternehmen zwecks detaillierter Bestandsaufnahme der HGÜ-Linie (Z.-Y./Staat I.) zu rekrutieren, die technischen Spezifikationen der Isolatoren in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend anzupassen und Laboranalysen von defekten Isolatoren erstellen zu lassen.

Die zur O.-Gruppe gehörende J. S.A. entwickle und produziere schwergewichtig Isolatoren für Hochspannungsfreileitungen aus gehärtetem Glas. Die J. S.A. produziere in Europa, Brasilien und China, wobei sie mit den europäischen und brasilianischen Produkten höhere Preise erzielen könne. Der Beschwerdeführer sei bei der J. S.A. seit 1993 Exportmanager gewesen und habe formell den Export in den Mittleren Osten, in den

Balkan und nach Europa betreut. Zusätzlich sei er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und seiner guten Kontakte auch in anderen Märkten eingesetzt worden. In 2008

- 15 -

sei L. im Rahmen seiner Aufgaben für die N. GmbH & Co. KG bzw. K. an den Beschwerdeführer herangetreten, um bei diesem fachlichen Rat für das technische Design der Ausschreibungen einzuholen. Insbesondere habe L. den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. September 2009 darüber informiert, dass die N. GmbH & Co. KG in Zusammenhang mit der Erneuerung der HGÜ-Linie Z.-Y./Staat I. des Projekt-Loses Marché 4 mit einer Bestandsaufnahme und der Bestimmung eines neuen Typs von Porzellanisolatoren betraut worden sei, und habe den Beschwerdeführer um Übermittlung fachlicher Studien ersucht. Die J. S.A. habe grosses Interesse daran gehabt, sich die Isolatoren-Lieferverträge für die Projekt-Lose Marché 3-5 zu sichern, da es sich bei der Sanierung der HGÜ-Linie zwischen Z. und Y./Staat I. zu diesem Zeitpunkt um eines der weltweit grössten Projekte in diesem Bereich gehandelt habe und die J. S.A. starker Konkurrenz aus China, Russland und den USA ausgesetzt gewesen sei.

Im September 2009 hätten mehrere Personen der J. S.A., namentlich P. (Executive Vice President), Q. (Area Manager [...]) und R. ([...] Manager) L. für die Bevorzugung der J. S.A. gegenüber anderen Isolatoren-Herstellern im Beschaffungsprozess der Projekte Marché 3-5 finanzielle Vorteile in Aussicht gestellt. Diese Absprache habe sich bis spätestens Anfang 2010 konkretisiert, namentlich als P. am 12. Februar 2010 eine E-Mail an eine private, auf den Namen der Ehefrau von L. lautende E-Mail-Adresse gesendet und darin formell eine Kommission von 10% des Auftragsvolumens bestätigt habe. Die Kommission sei an die Bedingung geknüpft gewesen, dass (1) L. die technischen Spezifikationen der Isolatoren-Komponenten der Projekt-Lose Marché 3-5 im Rahmen seines Ermessens derart festlege, dass im Wesentlichen nur noch die J. S.A. als Lieferantin infrage komme, und dass (2) die Bestellung von J. S.A.-Glasisolatoren aus der italienischen oder brasilianischen und nicht der günstigeren chinesischen Produktion tatsächlich zu einem gewissen Mindestpreis zustande komme. Als Fälligkeitstermin für die Kommission sei der Zahlungseingang zugunsten der J. S.A. vereinbart worden. Im Falle des Zustandekommens eines tieferen als des vorgesehenen Mindestpreises habe die Höhe der geschuldeten Kommission gestützt auf gegenseitige Vereinbarung neu festgelegt werden müssen. Bei dieser Absprache bzw. deren Vollzug habe der Beschwerdeführer auf Seiten der J. S.A. eine zentrale Rolle gespielt. Namentlich habe er der J. S.A. nicht nur als Kontaktperson von L. bei der Aushandlung der konkreten Kommissionshöhe, sondern auch bei der Ausarbeitung der im Ermessen von L. stehenden technischen Spezifikationen gedient, mit dem Ziel, diese in den Ausschreibungsunterlagen wie auch anlässlich nachfolgender technischer Klärungen mit den bietenden Generalunternehmer so zu definieren, dass die Produkte von J. S.A. gegenüber denen anderer Isolatoren-Hersteller begünstigt

- 16 -

würden. Entsprechend sei der Beschwerdeführer durch P. mit einer Carbon Copy der E-Mail vom 12. Februar 2010 bedient worden. Ferner habe der Beschwerdeführer in Zusammenarbeit mit B. ermöglicht, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber L. erforderlichen Vermögenswerte über die D. AG aus dem Gesellschaftsvermögen der J. S.A. auszuschleusen. Als Gegenleistung habe der Beschwerdeführer eine finanzielle

Entschädigung in Abhängigkeit von den mit seiner Hilfe erwirkten Isolatoren aufträgen erhalten, welche ebenfalls über die D. AG abgewickelt worden sei.

In der Folge habe L. in den Jahren 2009 bis 2010 durch in seinem Ermessen stehende Handlungen zugunsten der J. S.A. auf die Vergabe der Lieferverträge für Isolatorenkomponenten der Projekt-Lose Marché 3-5 mehrfach Einfluss genommen:

1) Im Projekt-Los Marché 4 habe sich L. auf Veranlassung des Beschwerdeführers spätestens am 5. Januar 2010 bereit erklärt, die Ausschreibung statt der ursprünglich vorgesehen Porzellanisolatoren im Interesse der J. S.A. auf Glasisolatoren zu beschränken. Des Weiteren habe L. am/um den 12. Januar 2010 dem Beschwerdeführer die Struktur der Ausschreibung mit dem Hinweis mitgeteilt, dass die technische Spezifikation anzupassen sei und habe sich gegenüber dem Beschwerdeführer bereit erklärt, diese technische Spezifikation gegen Zahlung einer Kommission von 20% auf die Produkte der J. S.A. abzustimmen. Nachdem L. in der Folge mit E-Mail vom 12. Februar 2010 eine Kommission von 10% bestätigt worden sei, habe L. die technische Isolatoren-Spezifikation der Ausschreibung des Projekt-Loses Marché 4 verfasst, indem er einen ihm durch die J. S.A. am 25. Januar 2010 übermittelten Text nahezu wortwörtlich übernommen habe. Seinen Entwurf habe er am 21./22. Februar 2010 durch die J. S.A., namentlich R. und den Beschwerdeführer prüfen bzw. gutheissen lassen. Des Weiteren habe zwischen L., dem Beschwerdeführer und R. am 19. März 2010 in U. (Deutschland) ein Treffen stattgefunden. Anlässlich dieses Treffens habe sich L. auf Veranlassung des Beschwerdeführers bereit erklärt, in den Ausschreibungsunterlagen für das Projekt-Los Marché 4 einen Bedarf an 700'000 neuen Isolatoren aus gehärtetem Glas festzulegen, was einer Ersetzung aller bestehenden Porzellanisolatoren der HGÜ-Linie Z.-Y./Staat I. entsprochen habe, obschon ursprünglich nur 200'000 Isolatoren hätten ersetzt werden sollten. Zugleich sei L. gezwungen gewesen, seinen bereits vorgefassten Entschluss betreffend die Spezifikation und Anzahl der erforderlichen neuen Isolatoren für das Projekt-Los Marché 4 gegenüber der K. und der Bank H.-Gruppe zu rechtfertigen. Diesbezüglich habe der Beschwerdeführer angeregt, eine Untersuchung der defekten Isolatoren in den

- 17 -

Laboren der O.-Gruppe durchführen zu lassen, wofür sich L. in der Folge mit Nachtrag 6 zum Vertrag vom 3. Dezember 2004 von der K. ermächtigen lassen. Die Ergebnisse der zwischen 21. und 30. April 2010 durchgeführten Analysen, die offiziell dazu gedient hätten, die Anzahl der zu ersetzenden Isolatoren zu bestimmen, seien im Mai bzw. Juni 2010 und mithin erst nach den Zusicherungen von L. gegenüber dem Beschwerdeführer und R. vom März 2010 vorgelegen. Darin seien Porzellanisolatoren als ungenügend beurteilt worden. Dies habe L. erlaubt, die Ausschreibung im Sinne der Vereinbarung mit der J. S.A. zu gestalten, d.h. in den publizierten Ausschreibungsunterlagen eine vollständige Ersetzung der bestehenden Porzellanisolatoren mit Glasisolatoren der von der J. S.A. definierten technischen Spezifikation vorzusehen. Schliesslich habe sich die J. S.A. im Projekt-Los Marché 4 plangemäss als Sublieferantin durchgesetzt und habe der indischen Generalunternehmerin S. Isolatoren liefern können.

2) Nachdem die im Jahr 2007 veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen zum Projekt-Los Marché 3 noch die Verwendung von Glas oder Keramikisolatoren zugelassen hätten, habe L. auf Veranlassung des Beschwerdeführers anlässlich der im Jahr 2008 stattfindenden technischen Klärungsgespräche zwischen der K. und den bietenden Generalunternehmern

bewirkt, dass auch in diesem Projektteil nur noch Glasisolatoren akzeptiert worden seien. Die K. habe das Projekt-Los Marché 3 mit Vertrag vom 29. September 2008 an das spanisch-kanadische Konsortium T. SA vergeben, welchem entsprechend den Ergebnissen der technischen Klärungen die Verwendung von Glasisolatoren vertraglich vorgeschrieben worden sei. In der Folge habe die T. SA beabsichtigt, Isolatoren von der J. S.A. einzusetzen, diese jedoch aus Kostengründen bei deren billigeren chinesischen Produktionsstätten zu beziehen. L. sei als technischer Berater für die Genehmigung der Materialwahl von der T. SA zuständig gewesen und habe die Verwendung von Isolatoren aus der chinesischen Produktionsstätte der J. S.A. am 14. Dezember 2009 abgelehnt und entsprechend seiner Vereinbarung mit der J. S.A. auf europäischen J. S.A.-Isolatoren bestanden. An diesem Entscheid, zu dessen Begründung er am 27. Oktober 2009 vorab beim Beschwerdeführer fachliche Argumente eingeholt habe, habe L. im Januar 2010 auch gegen den Widerstand seitens T. SA festgehalten und habe dadurch dazu beigetragen, dass die T. SA für das Projekt-Los Marché 3 im Jahr 2010 Glasisolatoren aus der europäischen Produktion bei der J. S.A. bestellt habe.

3) Das Projekt-Los Marché 5 sei am 19. März 2010 öffentlich ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung sei durch einen anderen Mitarbeiter der

- 18 -

N. GmbH & Co. KG vorbereitet worden, von welchem L. das Projekt im November 2009 übernommen habe. Die Ausschreibungsunterlagen hätten Spezifikationen für Isolatoren aus (gehärtetem) Glas und Komposit enthalten. Zudem seien betreffend die Glasisolatoren eine Referenz über 15 Jahre Erfahrung des Herstellers für ein System 400 KV und eine ISO 9000 Zertifizierung vorausgesetzt worden. Die Angebote der fünf zur Auswertung zugelassenen Generalunternehmer hätten auf dieser Grundlage sowohl Glas- als auch Komposit-Isolatoren verschiedener Hersteller enthalten. Das Management der J. S.A. habe die publizierten technischen Spezifikationen für gehärtetes Glas als nicht hinreichend restriktiv erachtet, um die J. S.A. im Beschaffungsprozess zu begünstigen. Daher habe sich L. gestützt auf die Vereinbarung mit der J. S.A. bereit erklärt, in seiner Funktion als Projektleiter des Projekt-Loses Marché 5 mittels eines Addendums zur technischen Spezifikation sicherzustellen, dass einzig die J. S.A. und eine weitere Herstellerin (AA.) die Produkthanforderungen erfüllen würden. Zu diesem Zweck habe der Beschwerdeführer eine technische Spezifikation mit besonderen Qualitätsangaben bzw. Referenzanforderungen betreffend Glasisolatoren für eine 400

KV-AC-Stromübertragungsleitung erarbeitet, welche die J. S.A. L. am 22. März 2010 habe zukommen lassen. Daraufhin habe L. als technischer Berater der K. veranlasst, dass der für das Projekt-Los Marché 5 vorgesehene Isolatorentyp Anfang Mai 2010 entsprechend angepasst und anlässlich der technischen Klärungsgespräche mit den bietenden Generalunternehmer wortwörtlich mittels der ihm durch die J. S.A. übermittelten technischen Spezifikation vom 22. März 2010 definiert worden sei. Am 22. November 2010 sei die S. von der K. mit der Ausführung des Projekt-Los Marché 5 betraut worden, wofür die S. Glasisolatoren bei der J. S.A. sowie für gewisse Streckenabschnitte Komposit-Isolatoren einer Drittlieferantin bezogen habe. In Anwendung der zwischen der J. S.A. und L. getroffenen Vereinbarung habe die L. für das Projekt-Los Marché 5 geschuldete Kommission letztlich 6 % des Auftragsvolumens betragen, was der Beschwerdeführer Q. auf Nachfrage am 8. März 2012 per E-Mail mitgeteilt habe.

In Bezug auf das Gewähren von nicht gebührenden Vorteilen an L. wurde im abschliessenden Vorhalt ausgeführt, dass B. als alleiniger Geschäftsführer und Verwaltungsrat der D. AG deren Geschäftsmodell im Jahr 2008 geändert habe. Aufgrund seiner Erfahrungen in der internationalen Elektrobranche habe B. gewusst, dass Generalunternehmer (wie z.B. die S.) sowie Herstellerunternehmen bzw. Sublieferanten (wie z.B. die J. S.A.) in Zusammenhang mit der Vergabe staatlicher Aufträge bzw. Subaufträge häufig Barzahlungen an Lobbygruppen in den Auftragsländern zu leisten hätten. B. habe sich

- 19 -

daher entschieden, interessierten Generalunternehmen sowie Herstellerunternehmen die schweizerischen Konten der D. AG zur Verfügung zu stellen, um für Lobbygruppen bestimmte Überweisungen entgegenzunehmen und diese in der Folge in bar an bezeichnete Empfänger weiterzuleiten. Im Gegenzug hätte die D. AG je nach Arbeitsaufwand eine prozentuale Entschädigung vom Auftragsvolumen erhalten sollen. Mit dieser Geschäftsidee sei B. an den ihm aus früheren Projekten bekannten Beschwerdeführer herangetreten, mit welchem er auch freundschaftlich verbunden gewesen sei. Zwecks Erfüllung der gegenüber L. gemachten Kommissionsversprechen für Auftragsvergaben an die J. S.A. habe der Beschwerdeführer auf das Angebot von B. zurückgegriffen und habe J. S.A.-intern vorgeschlagen, die Zahlungen an L. über die D. AG abzuwickeln. B. habe die D. AG gegen eine Provision als Vehikel zur Abwicklung der für L. bestimmten Zahlungen zur Verfügung gestellt, wobei der Beschwerdeführer als seine einzige Kontaktperson fungiert habe. B. sei sich dabei bewusst gewesen, dass es der J. S.A. bei dieser Zusammenarbeit darum gegangen sei, staatliche Projekte des Staates I. als Sublieferantin mit Isolatoren beliefern zu können, und dass die durch ihn verfügbar gemachten Gelder im Staat I. zu diesem Zweck für Lobbying, Spesen und Geschenke verwendet werden sollten. Zur Verschleierung des tatsächlichen Zwecks der Transaktionen habe der Beschwerdeführer veranlasst, dass zwischen J. S.A. und D. AG für jedes der drei Projekte Marché 3, 4 und 5 vier inhaltlich unzutreffende Consulting Agreements abgeschlossen worden seien. Diese Verträge, welche B. auf Anweisung des Beschwerdeführers von der Schweiz aus unterzeichnet habe, hätten alle samt vorgebliche Dienstleistungen der D. AG betreffend das jeweilige Projekt zum Gegenstand gehabt, welche die D. AG nie erbracht habe bzw. von vornherein nie hätte erbringen sollen. B. und der Beschwerdeführer hätten vereinbart, dass Ersterer der J. S.A. im Rahmen der vorgeblichen Vertragsverhältnisse von der Schweiz aus jeweils auf Abruf und nach inhaltlichen Vorgaben der J. S.A. Rechnung für Leistungen stellen würde, welche die D. AG nie erbracht hätte. Zugleich habe sich B. bereit erklärt, die von der J. S.A. an die D. AG überwiesenen Beträge nach Abzug von Bankspesen (i.d.R. 1 %) sowie eines für ihn bestimmten Provisionsanteils von i.d.R. 4,5 % wiederum auf Abruf des Beschwerdeführers entweder in der Schweiz an den Beschwerdeführer in bar auszuhändigen oder auf seine privaten Konten im Ausland zu überweisen. Der Beschwerdeführer sei seitens der J. S.A. für die Weiterleitung der Gelder an L. zuständig gewesen. Gestützt auf diese Vereinbarung seien zwischen 2011 und 2014 insgesamt EUR 979'945.62 aus dem Vermögen der J. S.A. auf die auf D. AG lautenden Konten bei der Bank G. resp. Bank E. mit den IBAN-Nrn. 13 und 14 geflossen, wobei diese Gelder nach dem Willen der J. S.A. grossmehrheitlich zur Weiterleitung an L. bestimmt und diesem namentlich für die oben beschriebenen

- 20 -

Einflussnahmen zugunsten der J. S.A. im Beschaffungsprozess der Projekt- Lose Marché 3-5 versprochen gewesen seien. Von diesen Geldern habe B. mindestens EUR 234'832.-- in bar oder per Überweisung an den Beschwerdeführer weitergeleitet. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass der Beschwerdeführer den grössten Teil der EUR 234'832.-- anschliessend ab- sprachegemäss an L. weitergegeben habe, um die von der J. S.A. abgegebene Kommissionsversprechen zu erfüllen. Einen kleineren Teil dürfte der Beschwerdeführer für sich selbst behalten haben. Des Verwendungszwecks dieser Gelder sei sich B. im Zeitpunkt der Überweisung bzw. Aushändigung an den Beschwerdeführer bewusst gewesen. Zumindest sei er sich in groben Zügen darüber im Klaren gewesen, dass der Beschwerdeführer mit den ihm via die D. AG verfügbar gemachten Geldern zum grössten Teil Provisionen, Kommissionen bzw. «Geschenke» an «Lobbygruppen» im Staat I. finanzieren würde, um der J. S.A. in Zusammenhang mit der Vergabe staatlicher Aufträge Isolatorenlieferungen zu sichern. Hierzu habe B. durch seine Dienstleistungen gegenüber der J. S.A. einen Beitrag von enormem praktischem Nutzen geleistet. Namentlich habe er die inhaltlich unrichtigen Consulting Agreements unterzeichnet, inhaltlich unrichtige Rechnungen im Namen der D. AG ausgestellt, die Gelder der J. S.A. auf den Konten der D. AG entgegengenommen und diese an den Beschwerdeführer weitergeleitet.

Schliesslich habe B. im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer bzw. der J. S.A. betreffend die Projekt-Lose Marché 3-5 (teilweise in Mittäterschaft mit dem Beschwerdeführer) mehrfache Urkundenfälschung begangen, indem er zwischen Oktober 2010 und Mai 2014 zuhanden der J. S.A. zahlreiche fiktive bzw. inhaltlich unrichtige Rechnungen der D. AG erstellt habe. Diese Rechnungen seien unter Hinweis auf die Consulting Agreements zwischen D. AG und J. S.A. für angebliche Consulting und/oder Marketing Dienstleistungen betreffend die Projekt-Lose Marché 3-5 ausgestellt worden, welche durch die D. AG nie erbracht worden seien. Bei der Ausstellung dieser inhaltlich unrichtigen Rechnungen habe B. mit der buchführungspflichtigen J. S.A. bzw. mit deren Organen und Angestellten zusammengewirkt, indem er die Rechnungen auf deren Aufforderung hin erstellt und sich dabei die Rechnungsbeträge sowie -beträge vorgeben lassen habe. Vor postalischem Versand der Rechnungen habe B. diese der J. S.A. per E-Mail zur Genehmigung zugestellt. In der Buchhaltung der J. S.A. hätten die inhaltlich unrichtigen Rechnungen der D. AG im Zeitraum von Januar 2011 bis Mai 2014 als Belege für Auszahlungen zugunsten der D. AG in Gesamthöhe von EUR 979'945.62 gedient. Dabei sei in der Buchhaltung der J. S.A. der falsche Eindruck erweckt worden, es handle sich bei diesen Zahlungen um legalen geschäftsmässig begründeten Beratungsaufwand. Für die Buchhaltung der D. AG habe B. die Belege im Hinblick auf jene von der

- 21 -

J. S.A. überwiesenen Gelder benötigt, welche er entsprechend der getroffenen Vereinbarung zwischen Januar 2011 und Juni 2013 jeweils auf Abruf des Beschwerdeführers ab den Konten der D. AG in bar bezogen und in der Schweiz im Grossraum Zürich in bar dem Beschwerdeführer übergeben habe. Der Beschwerdeführer habe nicht mit seinem wahren Namen in Erscheinung zu treten wollen. Ebenso habe B. bevorzugt, dass als Empfänger der Zahlungen in der Buchhaltung der D. AG nicht ein Mitarbeiter der J. S.A. auftauche. Auf den Quittungen mittels derer sich B. den Erhalt der Bargelder durch den Beschwerdeführer habe bestätigen lassen, seien in gegenseitigem Einvernehmen anstelle des wahren Namens des Beschwerdeführers die Aliasnamen BB.

und CC. verwendet worden. Die Quittungen seien im Vorfeld der Transaktionen durch B. vorbereitet worden, der auch den jeweiligen Aliasnamen für den Beschwerdeführer ausgewählt und diesen als vorgelieblichen Bargeld-Empfänger auf der Quittung erfasst habe. Grösstenteils habe der Beschwerdeführer die Quittungen anlässlich der Bargeldübergaben handschriftlich unter dem jeweiligen Aliasnamen unterzeichnet. Teilweise habe B. die Quittungen auch erst nachträglich erstellt und sie aus Bequemlichkeit bzw. zum Zeitgewinn anstelle des Beschwerdeführers selbst mit dem fraglichen Aliasnamen unterzeichnet. Auch das Datum habe B. teilweise erst später auf den Quittungen eingetragen, sodass es nicht immer mit dem Datum der Bargeldübergabe übereingestimmt habe. Auf diese Weise seien B. und der Beschwerdeführer auch im Hinblick auf weitere Bargeldübergaben vorgegangen, die keinen eindeutigen Zusammenhang mit Lieferverträgen der J. S.A. für die Projekt-Lose Marché 3-5 hätten. Zwischen August 2011 und September 2013 seien mindestens 19 Quittungen betreffend Bargeldauszahlungen in Gesamthöhe von EUR 1'696'887.25 unrichtig bzw. mit falschem Namen ausgestellt worden.

E. 3.3.2

Die Beschwerdegegnerin wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte in der angefochtenen Verfügung (act. 1.2) unter Verweis auf die Ausführungen im abschliessenden Vorhalt vom 5. Juli 2021 ab und führte unter Verweis auf die ihr durch die Bank H. eingereichten Unterlagen zusätzlich aus, es bestehe der Verdacht, dass es betreffend den Sachverhaltskomplex Staat I. zwei Bestechungsschemen gegeben habe, im Rahmen welcher mutmasslich für fremde Amtsträger bestimmte Bestechungszahlungen und damit der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte über die D. AG an den Beschwerdeführer zwecks Weitergabe an fremde Amtsträger transferiert worden seien. Nebst dem Schema zugunsten der J. S.A. sei das zweite zugunsten der Generalunternehmerin S. erfolgt. S. sei in der relevanten Zeitspanne mutmasslich vom Beschwerdeführer und DD., dem CEO der EE., bei der Ausschreibung betreffend Marché 4 unterstützt bzw. beraten worden. Der Beschwerdeführer

- 22 -

habe in Zusammenwirken mit der S. L. im Zeitraum von 2010 bis 2013 für in seinem Ermessen stehende bzw. pflichtwidrige Handlungen zugunsten der S. bei der Ausschreibung derselben öffentlichen Infrastrukturprojekte im Staat I. mutmasslich nicht gebührende Vorteile versprochen und mindestens teilweise auch gewährt. Der Beschwerdeführer werde verdächtigt, mit DD. und dessen Gesellschaft EE. zusammengearbeitet zu haben und dabei wiederum durch B. und die D. AG unterstützt worden zu sein. Es bestehe der Verdacht, dass L. zugunsten der S. Einfluss genommen und ermöglicht habe, dass sie als Generalunternehmerin die Aufträge für Marché 4 und 5 erhalten habe. Dies indem er insbesondere vertrauliche Informationen aus dem Vergabeprozess an den Beschwerdeführer weitergegeben und ihn sowie DD. in die Bewertung von Angeboten der Konkurrenz eingebunden habe. L. soll im Gegenzug für seine Einflussnahme zugunsten der S. Bestechungszahlungen erhalten haben, indem Gelder von S. mithilfe von «Agency commissions» zugunsten der EE. transferiert worden seien. Die Weiterleitung und Verschleierung dieser Gelder seien mutmasslich mindestens teilweise via die D. AG und gestützt auf inhaltlich falsche «Memoranda of Understanding» zwischen EE. und D. AG erfolgt. B. habe die Gelder daraufhin (teilweise in bar) an den Beschwerdeführer zwecks Weiterleitung an L. übergeben. Nach Erkenntnissen der

Beschwerdegegnerin habe die D. AG keinerlei Leistung gegenüber der EE. erbracht und die EE. ihrerseits habe jedenfalls keine im Vergleich zu den Gegenleistungen nennenswerten Dienstleistungen gegenüber S. erbracht. Analog zur J. S.A. seien die beiden Gesellschaften als Vehikel benutzt worden, um die mutmasslich ungebührlichen Kommissionen aus der S. auszuschleusen. Insgesamt seien mindestens Fr. 2'587'191.59 von der EE. an die D. AG überwiesen worden, wovon ein Teil an den Beschwerdeführer weitergeleitet worden sei.

E. 3.3.3

In der Beschwerdeantwort vom 28. April 2023 führte die Beschwerdegegnerin in Bezug auf das Bestechungsschema zugunsten der S. ergänzend aus, L. habe auf den Vergabeprozess Einfluss genommen und dafür gesorgt, dass die S. als Generalunternehmerin die Aufträge für Marché 4 und 5 erhalten habe. L. habe Einfluss nehmen können, da er mit der technischen und kommerziellen Evaluierung betraut gewesen sei und er bzw. die N. bei den Vertragsverhandlungen die K. unterstützt habe. Insbesondere habe L. dem Beschwerdeführer und DD. vertrauliche Informationen aus dem Vergabeprozess zur Verfügung gestellt, die dazu genutzt werden konnten, der S. in eine vorteilhafte Bieter-/Vertragsposition zu bringen. Zudem habe L. die Einschätzungen zur Qualität der Angebote mit dem Beschwerdeführer abgesprochen, um so die Konformität des Angebotes der S. sicherzustellen. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer auf L. eingewirkt haben könnte, damit er gegen Erhalt von Kommissionen zugunsten der S. Einfluss

- 23 -

nehme. Aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer zusammen mit DD. das Bindeglied zwischen L. und der S. gewesen sei, er stark in die Ausschleusung der Gelder aus dem Vermögen der S. involviert gewesen sei und bereits im Bestechungsschema zugunsten der J. S.A. mit L. die Kommissionshöhe verhandelt habe, geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass der Beschwerdeführer auch in diesem Fall mit L. die Kommissionen verhandelt habe. L. habe als Gegenleistung Kommissionen erhalten. Die Höhe der Kommission von 3% sei im Anhang der E-Mail vom 12. Januar 2012 detailliert dargestellt worden. Die Gelder seien mindestens teilweise mittels inhaltlich falscher «Memoranda of Understanding» zwischen EE. und D. AG an Letztere weitergeleitet worden. B. habe diesbezüglich ausgesagt, dass er die von der EE. erhaltenen Gelder, abzüglich eines Kommissionsanteils, dem Beschwerdeführer weitergegeben habe. Zwischen dem 12. August 2011 und dem 16. Dezember 2013 habe die EE. in Zusammenhang mit Marché 4 und 5 mindestens 25 Transaktionen im Umfang von Fr. 2'587'191.59 auf das Konto der D. AG getätigt. Für das Projekt Marché 5 habe die S. Fr. 1'190'104.05 via EE. auf die Konten der D. AG überwiesen. Anschliessend habe B. einen Teil dieser Gelder an den Beschwerdeführer bar übergeben (act. 6, S. 9 ff.).

E. 3.4.1

In Bezug auf die geschilderten Vorwürfe verweist die BA auf aktenkundige Unterlagen. Der schriftliche abschliessende Vorhalt vom 5. Juli 2021 führt ausreichend auf, welche Ermittlungsergebnisse und Beweismittel darlegen sollen, wie L. in den Projekten Marché 3-5 die in seinem Ermessen stehende Handlungen mutmasslich zugunsten der J. S.A. ausgeübt haben soll. Im Nachgang an den abschliessenden Vorhalt vom 5. Juli 2021 reichte die Bank H. der Beschwerdegegnerin weitere Unterlagen ein (Verfahrensakten, pag.

15.002-0186 ff.). Laut Ausführungen in der angefochtenen Verfügung lassen sich die mutmasslich ungebührlichen «Kommissionen» gestützt auf diese neuen Unterlagen der Bank H. anhand der Bauphasen nachvollziehen bzw. berechnen. Die Grundlage dafür stelle der Auftragswert in Verbindung mit dem vereinbarten Verkaufspreis des Isolatorentyps dar, wobei die Kommissionszahlungen mit den entsprechenden Teillieferungen der Isolatoren korrelieren würden (act. 1.2, S. 4). Im Zusammenhang mit dem Verdacht der Kommissionsabsprachen verweist die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort zudem auf diverse E-Mails (act. 6, S. 8; s. z.B. E-Mail vom 4. Januar 2011 Verfahrensakt pag. B18.105.009-0164: «1/ Commission ■ Commitments already in place are: ■ X./Staat I. 220 kV, T. and Z. W./Staat I. 400 kV, initially in composite (Staat [...]) have been secured in Glass, and ONLY EURO- PEAN Quality can compete. ■ Thus a 6% commission is provisioned on each project to cover the spadework. ■ On the HVDC, there is a specific written agreement

- 24 -

with commission rated according to final price level (copy in the file). ■ 2/ Z. – W./Staat I. price revision: ■ it is rather an opportunity to be back to the original price quoted, with a very reduced discount (MAX 2-3%) instead of the GG. 6% given in the MOM (for the 4 projects package). This will give some room to accommodate Pradeep commission»). Abgesehen von einer Ausnahme waren diese E-Mails entweder an den Beschwerdeführer gerichtet oder er wurde zumindest mit einer Carbon Copy bedient. Die E-Mails begründen den Verdacht, dass der Beschwerdeführer mit L. (allenfalls durch Verwendung der E-Mail-Adresse der Ehefrau, s. Verfahrensakt, pag. B15.002.01-0030) in Kontakt stand und an einer Diskussion über die Provisionen beteiligt war. In der Beschwerdeantwort bezeichnete die Beschwerdegegnerin auch mehrere E-Mails (act. 6, S. 9 f.) die darauf hindeuten, dass L. im Vergabeprozess auch zugunsten der S. Einfluss genommen haben könnte (s. z.B. E-Mail an den Beschwerdeführer mit Preisangaben vom 28. Oktober 2010 Verfahrensakt pag. B18.105.009-0419: «lot 5-2 ■ GG. 41,9 mio.\$ ■ T.&HH. 39,3 mio\$ ■ II./Staat [...] 10,7 mio\$ + 1345 mio. MM. ■ JJ. 19,9 mio\$ ■ KK./Staat [...] 11,9 mio\$ ■ lot 4 ■ KK. 47,6 mio\$ ■ GG. 142,8 mio\$ ■ JJ. 28,3 mio€ + 38,3 mio\$ ■ S. 136 mio\$ ■ T.&LL./Staat [...] 137,7 mio\$»).

E. 3.4.2

Überdies legte die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung unter Verweis auf den abschliessenden Vorhalt vom 5. Juli 2021 sowie im vorliegenden Verfahren ausreichend und in nachvollziehbarer Weise dar, worauf sie den Verdacht gründet, dass B. gegen eine entsprechende Provision die D. AG mutmasslich als Vehikel zur Abwicklung und Verschleierung der für L. bestimmten Zahlungen zur Verfügung gestellt habe und welche Vereinbarungen hierzu unterzeichnet worden sein sollen. Dies gilt ebenso für die Geldflüsse, die darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer mithilfe von B. resp. der D. AG L. die mutmasslich von der J. S.A. und der S. versprochenen Kommissionen habe zukommen lassen. Die Beschwerdegegnerin präzisierte in der Beschwerdeantwort den Fluss der effektiv geflossenen Kommissionen von der J. S.A. bzw. EE. auf die Konten der D. AG und verwies dabei auf aktenkundige Beweismittel. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die von B. zwischen 2010 und 2014 der J. S.A. erstellten und als inhaltlich unrichtig vermuteten Rechnungen sowie die scheinbar mit Aliasnamen unterzeichneten Quittungen für die Bargeldübergaben zu erwähnen, die anlässlich der erfolgten Hausdurchsuchungen sichergestellt wurden (Verfahrensakt, pag. B08.102.014-0001 ff.;

B08.101.008-0001 ff.). Die Be- schwerdegegnerin kommt anhand der erfolgten Detailanalyse der Zahlungen zum Schluss, dass diese in direktem Zusammenhang zum Baufortschritt standen und führt anhand der einzelnen Phasen aus, welche Kommissionen geschuldet oder welche Zahlungen an die D. AG resp. an den Beschwerde- führer erfolgt sein sollen (act. 6, S. 7 ff.). So legte sie mit Verweis auf das

- 25 -

«1st Agency Commission payment» nachvollziehbar dar, wie die Zahlungen am 15. August 2012 erfolgt sein sollen, nachdem 19 Bauleistungen am 3. Mai 2012 durch die K. an die S. beglichen worden waren und führt an, dass für diesen Bauabschnitt Kommissionszahlungen von umgerechnet EUR 157'100.-- geschuldet gewesen seien. Dies entspreche exakt der Summe der beiden Zahlungen der EE. an die D. AG von EUR 92'000.-- und EUR 65'100.-- vom 15. und 24. August 2012. Am 16. und 29. November 2012 habe B. vom Konto der D. AG insgesamt EUR 200'000.-- abgehoben und habe am 20. November und 19. Dezember 2012 dem Beschwerdeführer mit Verweis auf Marché in bar EUR 156'000.-- übergeben. Den Empfang die- ser Bargelder habe der Beschwerdeführer mit BB. quittiert (act. 6, S. 12).

Angesichts dieser Aufführung der Ermittlungsergebnisse ist der hinreichende Tatverdacht zu bejahen.

E. 3.5.1

Der Beschwerdeführer gibt an, dass in Bezug auf den Schlussvorhalt vom

E. 3.5.2

Ebenso unbegründet ist der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe sich treuwidrig verhalten, indem die angefoch- tene Verfügung nebst dem Bestechungsschema zugunsten J. S.A. nunmehr auch eines zugunsten S. enthalte (act. 1, S. 18 ff.; act. 12, S. 2 ff.). Die Be- schwerdegegnerin wies den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Sep- tember 2021 daraufhin, dass sie dem Grundsatz nach und bezogen auf den damaligen Zeitpunkt beabsichtigte, das Strafverfahren mit Beurteilung des [im abschliessenden Vorhalt vom 5. Juli 2021] vorgelegten Sachverhalts voll- ständig zum Abschluss zu bringen, wobei sie die Berücksichtigung noch of- fenen Stellungnahmen vorbehielt und mitteilte, dass sie gestützt auf deren Ergebnisse den Parteien zu gegebener Zeit mit Ankündigung i.S.v. Art. 318 StPO mitteilen werde, wie die untersuchten Vorwürfe bzw. Teilsachverhalte jeweils abgeschlossen werden sollen (Verfahrensakten, pag. 13.002-0796 f.). Dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf die spätere Vernehm- lassung des Beschwerdeführers (worin er auf die Stellungnahme von L. ver- wies und Ausführungen zur Notwendigkeit dessen Einvernahme tätigte, Ver- fahrensakten, pag. 13.002-0811 f.) und in Anwendung des Untersuchungs- grundsatzes weitere Untersuchungsmassnahmen ergriffen hat, namentlich die Bank H. um Einreichung weiterer Unterlagen und die StA München um Befragung von L. ersuchte, ist nicht zu bemängeln. Nachdem die Beschwer- degegnerin zum Schluss gekommen ist, dass sich im Rahmen ihrer weiteren Ermittlungen das Bestechungsschema zugunsten der S. konkretisiert habe (act. 6, S. 7), hat sie sich in der Verfügung vom 20. März 2023 auch darauf stützen dürfen. Selbst nach einer Mitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO, mit welcher die Staatsanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Ab- schluss der vollständig durchgeführten Untersuchung mitteilt, kann die Staatsanwaltschaft von der gemachten Ankündigung Abstand nehmen und die Untersuchung erweitern, weiterführen oder anders abschliessen (vgl. JO- SITSCH/SCHMID, a.a.O., Rz 5 zu Art. 318 StPO). Der Entscheid der Staatsan- waltschaft,

von der gemachten Ankündigung Abstand zu nehmen, stellt keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.124-125 vom 6. Februar 2015 E. 2.2 m.w.H.). Dies hat erst recht in Bezug auf den im vorliegenden Fall ergangenen schriftlichen abschliessenden Vorhalt, welcher mit Hinweis auf Art. 317 StPO erfolgte, zu gelten. Dieser dient u.a. der Feststellung/Beurteilung, ob die Untersuchung vollständig ist und die notwendigen Beweismittel in anklagegenügender Weise vorliegen (vgl. WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 317 StPO N. 1).

- 27 -

E. 3.5.3

Die Angabe des Beschwerdeführers, wonach das sichergestellte Vermögen nur für ihn bestimmt gewesen sei und Entgelt für seine wissenschaftlichen Beratungsleistungen darstelle, wird der Sachrichter zu beurteilen haben. Diesbezüglich ist auf E. 3.2.4 zu verweisen. Wie bereits dargelegt, besteht angesichts der bisherigen Ermittlungsergebnisse der Verdacht, dass Firmen als Vehikel für Weiterleitung von mutmasslichen Bestechungsgeldern und Verschleierung des Endempfängers gedient und dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorhaben (z.B. durch Unterzeichnung mit einem Aliasnamen) mitgewirkt haben könnte. Demzufolge kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass ihm die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Bewirkung oder Belohnung einer Straftat zugekommen sein könnten. Demnach würden die beschlagnahmten Vermögenswerte der Einziehung unterliegen. Lediglich vollständigshalber sei angemerkt, dass die StA München mit Schreiben vom 28. August 2023 bestätigte, das gegen L. geführte Strafverfahren wieder aufgenommen zu haben (act. 27).

E. 3.5.4

Aus dem Gesagten folgt, dass ein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf Bestechung von fremden Amtsträgern i.S.v. Art. 322septies StGB und Urkundenfälschung nach Art. 251 Abs. 1 StGB zu bejahen ist. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob ein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf weitere Tatbestände vorliegt.

E. 3.6.1

Als nächstes ist die Rüge des Beschwerdeführers zu prüfen, wonach sich die Beschlagnahme als unverhältnismässig erweist. Er bringt vor, die ihm gehörenden beschlagnahmten Vermögenswerte würden sich auf mehr als Fr. 4,33 Mio. belaufen. Nebst den auf seinen Konten beschlagnahmten Fr. 2'792'288.-- seien weitere ihm gehörenden Vermögenswerte beschlagnahmt worden. Namentlich die rund Fr. 1,5 Mio., die auf den auf die D. AG oder B. lautenden Konten beschlagnahmt worden seien. Dieses Vermögen gehöre wirtschaftlich ihm und nicht der D. AG, was von B. anerkannt worden sei. B. bzw. der D. AG würden von diesem zusätzlich sichergestellten Vermögen maximal Fr. 50'000.-- bis Fr. 60'000.-- gehören. Angesichts der bisherigen Verfahrensdauer sei die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme unverhältnismässig und sei vollumfänglich aufzuheben. Eventualiter sei ein Teil des beschlagnahmten Vermögens freizugeben. Da die Bank H. keine Entschädigung geltend mache, gebe es keine Entschädigungsleistungen zu deren Gunsten. Für die Verfahrenskosten und allfällige Busse oder Geldstrafe würden schätzungsweise 10 % ausreichen, weshalb das Vermögen im übersteigenden Umfang freizugeben sei (act. 1, S. 10 ff.; act. 12, S. 4 ff.).

Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach die auf den auf die D. AG lautenden Konten befindlichen Vermögenswerte dem Beschwerdeführer zuzuordnen seien und wendet ein, der Beschwerdeführer habe weder eine plausible Erklärung noch Beweismittel vorgelegt, die nachweisen würden, dass diese Vermögenswerte ihm über die D. AG bzw. B. hätten zukommen sollen. Ausserdem würden auch die bei B. gesperrten Vermögenswerte mutmasslich Korruptionsgelder darstellen, welche für den fremden Amtsträger L. gedacht gewesen seien und aufgrund der Ausgestaltung des Bestechungsschemas nicht in vollem Umfang hätten ausbezahlt werden können (act. 6, S. 3 und 6 f.).

E. 3.6.2

Laut den Angaben in der angefochtenen Verfügung wiesen die beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschwerdeführers auf dem Konto Nr. 10 sowie im Safe Nr. 11 (gekoppelt an Konto-Nr. 12) per 31. Dezember 2022 einen Wert von Fr. 2'792'288.-- auf (act. 1.2, S. 1). Darüber hinaus beschlagnahmte die Beschwerdegegnerin nebst anderem die bei der Bank E. und Bank F. auf die D. AG bzw. B. lautenden (Depot-)Konten Nrn. 5 und 6, 15, welche Vermögenswerte im Umfang von insgesamt rund EUR 1,3 Mio. aufwiesen. Des Weiteren wurde das Konto Nr. 16 bei der Bank FF. beschlagnahmt. Mit Verweis auf Verfahrensakten pag. 08.103-0018 f. stellt die BA fest, dass die sich darauf befindlichen Vermögenswerte in Höhe von rund EUR 188'000.-- aus dem Safe Nr. 17 bei der Bank F., gehörend zur Geschäftsbeziehung Nr. 15, sowie aus der bei B. bzw. der D. AG durchgeführten Hausdurchsuchung herrühren sollen (act. 6, S. 6). Gemäss den Bankunterlagen lauten diese Konten auf B. oder die D. AG, wobei B. an diesen Konten als wirtschaftlich Berechtigter eingetragen ist (Verfahrensakten, pag. B07.102.002.01.E-0004; B07.103.001.01.E-0002 ff.). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, hat der Beschwerdeführer für seine Behauptung, dass diese Vermögenswerte ihm gehören würden, keine plausible Erklärung und legt auch im vorliegenden Verfahren keine Beweismittel vor. Selbst der Verteidiger von B. hielt in seinem Schreiben betreffend Anfrage der Saldoübertragung vom 29. Juni 2022 fest (vgl. Sachverhalt BSt. Q), dass es sich seiner Kenntnis entziehe, ob das Geld dem Beschwerdeführer zustehe (Verfahrensakten, pag. 16.003-0203). Der Beschwerdeführer hat bisher keinen Gegenbeweis erbracht, dass auch die übrigen von der Beschlagnahme betroffenen Vermögenswerte in Höhe von rund Fr. 1,6 Mio. ihm zuzurechnen wären. Damit beträgt das beschlagnahmte Vermögen des Beschwerdeführers Fr. 2'792'288.--. Dieser Betrag ist den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

E. 3.6.3

Die via die D. AG an den Beschwerdeführer transferierten mutmasslichen Bestechungsgelder sollen sich auf mindestens Fr. 2'147'208.46 belaufen.

Wie den obigen Ausführungen zum hinreichenden Tatverdacht hervorgeht supra E. 3.5.4), könnten die auf dem Konto des Beschwerdeführers beschlagnahmten Vermögenswerte dazu bestimmt gewesen sein, L. zu einer Korruptionshandlung zugunsten der J. S.A. und S. zu bewegen oder ihn dafür zu belohnen. Dieser Betrag unterliegt somit einer möglichen Einziehung bzw. einer entsprechenden Ersatzforderung. Im Rahmen des Schriftenwechsels führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, dass der Deliktsbetrag noch nicht

abschliessend beziffert sei. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung wären nebst den Zinserträgen von Fr. 169'335.04, die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Sicherstellungen für allfällige Geldstrafen und Bussen i.S.v. Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO zu berücksichtigen (act. 6, S. 16). Gemäss dem eingereichten Kostenverzeichnis beliefen sich die Verfahrenskosten per 18. April 2013 auf insgesamt Fr. 270'838.35. Angesichts des Umstandes, dass die Beschlagnahme der Vermögenswerte des Beschwerdeführers u.a. auch zwecks Sicherstellung allfälliger Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen i.S.v. Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO angeordnet wurde (Verfahrensakten, pag. 07.101-0172 ff.), erweist sich der Entscheid der Beschwerdegegnerin, die Beschlagnahme im vollen Umfang von insgesamt Fr. 2'792'288.-- aufrechtzuerhalten, in betragsmässiger Hinsicht als verhältnismässig.

E. 3.6.4

Nachdem der hinreichende Tatverdacht zu bejahen ist und eine Einziehung der mutmasslich inkriminierter Vermögenswerte im Falle einer Verurteilung wahrscheinlich ist, erweist sich die Beschlagnahme auch in zeitlicher Hinsicht als verhältnismässig. Dies gilt umso mehr, als sich die Strafuntersuchung in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und die Beschwerdegegnerin demnächst Anklage zu erheben beabsichtigt (act. 6, S. 18). Ihren Angaben zufolge werde sie den Schlussvorhalt den Parteien voraussichtlich im Dezember 2023 unterbreiten (act. 18).

E. 3.6.5

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschlagnahme vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhält. Bei diesem Ergebnis sind auch die vom Beschwerdeführer gestellten Eventualanträge abzuweisen.

E. 3.7

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Weigerung, die beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschwerdeführers freizugeben, nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

- 30 -

4.

4.1 In einem zweiten Punkt ersucht der Beschwerdeführer um Feststellung, dass das von der Beschwerdegegnerin geführte Strafverfahren insgesamt und insbesondere in den Zeiträumen vom 8. April 2016 bis zum 17. November 2019 sowie seit dem 17. Januar 2022 eine formelle Rechtsverweigerung und widerrechtliche Rechtsverzögerung darstelle und gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 StPO verstosse. Er habe einen Anspruch darauf, dass das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder es mit einem Strafbefehl oder einer Anklageerhebung ende (act. 1, S. 17 ff.; act. 12, S. 12 f.).

4.2

4.2.1 Das in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 Abs. 1 StPO festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und es mit der gebotenen Beförderung voranzutreiben und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (vgl. auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II). Ausgangspunkt bildet der Zeitpunkt, in welchem die beschuldigte Person über das Strafverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist; diese soll nicht länger als notwendig

den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 133 IV 158 E. 8; 117 IV 124 E. 3; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_545/2015 vom 10. Februar 2016 E. 4.1; 6B_1097/2014 vom 16. September 2015 E. 4; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2011.52 vom

E. 7

Juni 2005 E. 5.2 und 8G.73/2002 vom 3. September 2002 E. 3 und 4). Nebst dem hinreichenden Tatverdacht i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO (vgl. auch Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO, der im Rahmen der Eröffnung einer

- 12 -

Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls von hinreichendem Tatverdacht spricht) kennt die Strafprozessordnung den Verdacht im Sinne eines Anfangsverdachts (vgl. Art. 299 Abs. 2 StPO) sowie den dringenden Tatverdacht im Zusammenhang mit schwerwiegenderen Grundrechtseingriffen (vgl. Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Niggli/Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 331; ZIMMERLIN, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 197 StPO N. 10 f. m.w.H.).

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Zur Sicherung einer solchen Ersatzforderung können die Vermögenswerte des Betroffenen ebenfalls mit Beschlag belegt werden (Art. 71 Abs. 3 StGB; sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme; vgl. JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Rz 1 ff. zu Art. 263 StPO). Daher kann zur Durchsetzung einer allfälligen Ersatzforderung des Staates gestützt auf Art. 71 Abs. 3 StGB eine Kontosperrung verfügt werden. Diesfalls brauchen die Vermögenswerte keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufzuweisen. Damit unterscheidet sich der strafprozessuale Arrest gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB von der Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO und der Beschlagnahme, die im Hinblick auf eine Rückgabe an den Geschädigten erfolgt, bei welcher eine Konnexität zwischen der Tat und den mit Beschlag belegten Vermögenswerten bestehen muss (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 S. 62 f.; 129 II 453 E. 4.1 S. 46).

E. 10

August 2021 keine Beweismittel vorliegen, die eine Geldhingabe des Beschwerdeführers an eine Drittpartei, namentlich an L., belegen würden (act. 1, S. 11) bzw. dass sich der anfängliche Tatverdacht nicht erhärtet habe. Wie oben ausgeführt (E. 3.2.4), liegt die abschliessende Beweiswürdigung in der Kompetenz des erkennenden Sachgerichts. Die Beschwerdekammer hat für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen lediglich zu beurteilen, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder nicht. Den Ausführungen in E. 3.4 geht hervor, dass dieser besteht. Die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge ist daher unberechtigt. Auch der Rüge zur Aktenführung (act. 12, S. 2), kann nicht gefolgt werden. Die von der Beschwerdegegnerin in den Fussnoten angegebenen Belegstellen lassen sich sowohl dem Gericht als auch dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten Verfahrensakten ohne Weiteres entnehmen. Nebst den Verfahrensakten sind zudem Unterlagen vorhanden, welche anlässlich der in der Schweiz und rechtshilfweise in Deutschland durchgeführten Hausdurchsuchungen sichergestellt wurden. Diese befinden sich auf der Dokumenten-Analyseplattform «NUIX». Dass die Beschwerdegegnerin dem Gericht nicht sämtliche auf dieser Plattform befindlichen Unterlagen einreichte, ist

entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin zog aus diesen Unterlagen die für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde relevanten Unterlagen in die vorliegend eingereichten Verfahrensakten bei (act. 6, S. 2) und diese reichen dem Gericht aus, weshalb sich der Beizug weiterer Unterlagen aus der Analyseplattform «NUIX» als nicht notwendig erweist. In die Verfahrensakten, die dem Gericht eingereicht wurden und Grundlage für den vorliegenden Beschluss bilden, hatte der Beschwerde-

- 26 -

führer bereits Einsicht nehmen resp. hätte dies auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens tun können.

E. 12

Juli 2013 E. 2.1). Üblicherweise fällt eine übermässige Verfahrensdauer in Betracht, wenn das Verfahren während längerer Zeit grundlos ruht oder wenn die Behörde den Abschluss einer Verfahrenshandlung übermässig lange hinauszögert (Urteil des Bundesgerichts 6B_962/2020, 6F_27/2020 vom 9. Februar 2021 E. 3.2).

Den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zugestanden, dass sie sich nicht nur mit einem einzigen Fall befassen müssen. Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischen oder prozessualen Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Als solche gilt etwa nach der europäischen Rechtsprechung eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen eine Anklageerhebung oder eine Frist von 10 oder 11,5 Monaten für die Weiterleitung eines Falles an die Beschwerdeinstanz. Hingegen genügt es nicht, dass die eine oder andere Handlung mit einer etwas grösseren Beschleunigung hätte vorgenommen werden können (BGE 133 IV 158 E. 8; 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 6B_834/2020 vom 3. Februar 2022 E. 1.3; 6B_1303/2018 vom 9. September 2019 E. 1.3; 6B_1036/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.3.2).

4.3 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet primär die Weigerung der Beschwerdegegnerin, die im Dezember 2014 angeordneten Beschlagnahmen aufzuheben. Der blosse Umstand, dass die Beschlagnahmen schon seit Jahren andauern, begründet für sich allein keine

- 32 -

Rechtsverzögerung (Urteil des Bundesgerichts 1B_588/2011 vom 23. Februar 2012 E. 8.1). Nachfolgend ist zu prüfen, ob in den vom Beschwerdeführer gerügten Zeiträumen oder in der bisherigen Gesamtdauer der Strafuntersuchung eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu erkennen ist.

4.4

4.4.1 Zur Klärung des Sachverhalts stellte die Beschwerdegegnerin zwischen Februar 2015 und Februar 2020 zahlreiche Rechtshilfeersuchen und erkundigte sich wiederholt bei den ausländischen Behörden nach dem Stand des Vollzugs der Ersuchen (supra Sachverhalt BSt. H und W). Namentlich folgten folgende Rechtshilfehandlungen: Nachdem die Beschwerdegegnerin seitens der französischen Behörden am 20. September 2016 die Vollzugsakten ihres Ersuchens vom 12. März 2015 erhalten hatte, stellte sie am

E. 13

Januar 2022 fest, dass die Beschuldigten sich mit dem abschliessenden Vorhalt vom 5. Juli 2021 nicht einverstanden erklärten (Verfahrensakten, pag. 13.002-0837 f.). Gestützt auf die Vernehmlassungen ersuchte die Beschwerdegegnerin die Bank H. am 16. Juni 2022 um Einreichung weiterer Unterlagen, die bei ihr am 21. September 2022 eingingen (Verfahrensakten, pag. 15.002-0170 ff.). Ausserdem erkundigte sich die Beschwerdegegnerin am 26. Januar, 13. Februar und 2. März 2023 bei der StA München nach dem Stand der im Ersuchen vom 5. Februar 2020 erbetenen Durchführung der Einvernahme von L. Am 15. März 2023 stand für die Beschwerdegegnerin fest, dass die Einvernahme nicht stattfinden wird (Verfahrensakten, pag. 18.105-0458 ff.).

4.5

4.5.1 Gegenstand der Untersuchung SV.13.1198 bilden Bestechungs-, Urkunden- und Vermögensdelikte sowie Geldwäschereihandlungen, die mutmasslich zwischen 2009 und 2014 stattgefunden haben. Auch wenn an der Untersuchung nur wenige Parteien (zwei Beschuldigte und die Bank H. als Privatklägerin) beteiligt sind, ist der zu untersuchende Sachverhalt insbesondere aufgrund des Auslandbezugs (u.a. zu Staat I, Staat [...], Staat [...], Staat [...], Staat [...], Staat [...]) und zahlreicher weiterer Beteiligten (J. S.A., N., L., S. etc.) als komplex zu werten. Nachdem zunächst verschiedene Sachverhaltsschauplätze (Staat [...], Staat [...], Staat I. und Stadt [...]) Gegenstand der Untersuchung waren, fokuzierte sich die Beschwerdegegnerin ab 2019 auf den Sachverhaltsbereich Staat I. (act. 6, S. 17). Bei komplexen Verfahren mit internationalem Bezug wie dem vorliegenden können Ermittlungsphasen ergebnislos bleiben, besonders wenn Rechtshilfeersuchen gestellt wurden, die – wie der vorliegende Fall zeigt – regelmässig zu Verfahrensverzögerung führen (s.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2022.131 vom 9. Mai 2023 E. 2.3 m.H.). Dem oben Dargelegte geht hervor, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin zwischen dem 8. April 2016 und dem 17. November 2019 nicht untätig war. In dieser Zeit stellte die Beschwerdegegnerin diverse Rechtshilfeersuchen, wertete deren Ergebnisse aus resp. erkundigte sich nach dem Verfahrensstand bei den ausländischen Behörden und organisierte resp. führte zahlreiche Einvernahmen durch (supra E. 4.4.1-4.4.3). Aus dem Aktenverzeichnis geht

- 35 -

zudem hervor, dass die Beschwerdegegnerin in dieser Zeit u.a. in Kontakt mit N. und J. S.A. stand und die Anfragen seitens des Verteidigers des Mitbeschuldigten B. behandelte (Aktenverzeichnis S. 51-54 und 62 ff.; s.a. Verfahrensakten, pag. 15.005-0001 ff.; 15.006-0001 ff.).

4.5.2 Eine Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung ist auch im Zeitraum ab dem

E. 17

Januar 2022 zu verneinen. Am 3. September 2021 ging bei der BA eine mit verschiedenen Beilagen versehene Stellungnahme von L. ein und der Beschwerdeführer liess sich zum abschliessenden Vorhalt mit Eingabe vom 11. Oktober 2021 vernehmen. U.a. beantragte er im Falle des Festhaltens von Anschuldigungen die Abnahme weiterer Beweise. Wie bereits oben aus- geführt, ist nicht zu bemängeln, dass die Beschwerdegegnerin u.a. gestützt auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers am 11. Oktober 2021 die Bank H. um Einreichung weiterer Unterlagen und die StA München um Be- fragung von L. ersuchte (supra E. 3.5.2). Diese Untersuchungshandlungen haben naturgemäss zu einer weiteren Verzögerung des Strafverfahrens ge- führt.

4.5.3 Somit ist nicht ersichtlich, dass es im Strafverfahren über einen längeren Zeitraum zu einem Stillstand in den Untersuchungshandlungen gekommen wäre. Insbesondere sind in den vom Beschwerdeführer genannten Zeiträu- men keine krassen Zeitlücken zu erkennen, in welchen die Beschwerde- gegnerin ungerechtfertigt untätig gewesen wäre. Eine Verletzung des Be- schleunigungsgebotes ist in diesem Zusammenhang zu verneinen.

4.6

4.6.1 Die Beschwerdegegnerin dehnte das Vorverfahren am 14. Dezember 2014 gegen den Beschwerdeführer aus (Verfahrensakten pag. 01.100-0004). Am 24. November 2014 beschlagnahmte sie die Vermögenswerte des Be- schwerdeführers und hob das gleichentags angeordnete Mitteilungsverbot gegenüber den beteiligten Bankinstituten am 16. Dezember 2014 auf. Es ist anzunehmen, dass die Banken ihre Kunden über die Kontosperrung zeitnah in Kenntnis gesetzt haben (Verfahrensakten, pag. 07.101-0172 ff.). Wann der Beschwerdeführer von der Bank tatsächlich über die Beschlagnahme orien- tiert wurde, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht abschliessend feststellen. Gemäss Aktennotiz der Beschwerdegegnerin vom 19. Juni 2015 bestätigte sie dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf entspre- chende Nachfrage hin, dass gegen seinen Mandanten ein Strafverfahren hängig sei, in welchem seine Vermögenswerte beschlagnahmt worden seien (Verfahrensakten, pag. 16.003-0001). Somit hatte der Beschwerdeführer spätestens dann davon Kenntnis. Für die Beurteilung der (Un-)Angemessen- heit der Gesamtdauer des Strafverfahrens ist jedoch auf die erstgenannte

- 36 -

Möglichkeit und daher darauf abzustellen, dass der Beschwerdeführer ca. Ende Dezember 2014 wusste, dass gegen ihn ein Strafverfahren lief. Die gegen den Beschwerdeführer geführte Untersuchung dauert somit seit knapp 9 Jahren, wobei er ebenfalls seit rund 9 Jahren davon Kenntnis haben dürfte. Der Schlussvorhalt i.S.v. Art. 317 StPO hat die Beschwerdegegnerin im Dezember 2023 in Aussicht gestellt (act. 18). Gegen den Beschwerdefüh- rer wird wegen Bestechungsdelikte in Bezug auf ausländische Amtsträger, Vermögens- und Urkundendelikte sowie Geldwäschereihandlungen, began- gen in der Zeitspanne von 2009 bis 2014, ermittelt. Zunächst untersuchte die Beschwerdegegnerin mehrere Themenkomplexe, namentlich Staat [...]/[...], Staat [...]/Staat [...] und Staat I. (s. bspw. Verfahrensakten, pag. 13.001- 0797 ff.) und beschränkte den zu untersuchenden Sachverhalt in 2019 auf den Sachverhaltskomplex Staat I. (act. 6, S. 17). Dieser ist mit zwei mut- masslichen Bestechungsschemen zugunsten zwei im Ausland ansässigen Begünstigten äusserst komplex. Insbesondere sind am Sachverhalt zahlrei- che natürliche und juristische Personen beteiligt und dieser erforderte u.a. komplizierten Finanzanalysen. Die Beschuldigten anerkennen die Vorwürfe nicht. Aufgrund des Auslandbezugs und der im

Ausland wohnhaften bzw. domizilierten Beteiligten war die Beschwerdegegnerin zur Feststellung des Sachverhalts in einem massgeblichen Ausmass auf die gestellten Rechtshilfersuchen angewiesen. Krankheits- und Pandemiebedingt (Covid-19) konnten mehrmals keine Einvernahmen durchgeführt werden, was ebenfalls zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen hat. Eine gewisse Verfahrensverzögerung ergab sich sicherlich auch dadurch, dass der für die Untersuchung zuständige Staatsanwalt mehrfach wechselte und der neue Verfahrensleiter sich zunächst in den Fall einarbeiten musste. Trotz der langen Verfahrensdauer ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Falles zu verneinen. Ob die seit der mutmasslichen Tat verstrichene Zeit eine Strafmilderung gemäss Art. 48e StGB begründet, wird das Sachgericht zu entscheiden haben.

4.6.2 Auch wenn eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegend zu verneinen ist, hat die Beschwerdegegnerin die Weiterführung bzw. der Abschluss der gegen den Beschwerdeführer geführten Untersuchung in Beachtung des Beschleunigungsgebotes möglichst zügig voranzutreiben.

5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

- 37 -

6. Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festzulegen (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 38 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.